

## Merkblatt

### Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen

Leistungen für die Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Wenn Sie bzw. Ihre Bedarfsgemeinschaft eine **Einzelheizung** betreiben, so sind die anfallenden Kosten als einmalige Bedarfe zu decken. Eine angemessene Bevorratung des Brennmaterials für einen längeren Zeitraum maximal bis zu einem Jahr wird dabei berücksichtigt.

Sofern Sie über keinen Brennstoff mehr verfügen, teilen Sie dies dem Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Nord umgehend mit. Nutzen Sie bitte dazu unbedingt den vom Jobcenter zur Verfügung gestellten Vordruck. Den Vordruck erhalten Sie an der Information des Jobcenters oder von Ihrem Ansprechpartner im Leistungsbereich.

Mithilfe des Vordrucks vergessen Sie keine Angaben zur Brennstoffbeschaffung, die Ihr Jobcenter benötigt, ob die von Ihnen benötigten Kosten angemessen im Sinne des § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) sind.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass Sie auch mitteilen müssen, wieviel Geld Sie für die Beschaffung des Brennstoffes benötigen. Bei Ihren Preisermittlungen legen Sie bitte wirtschaftliches und sparsames Handeln zu Grunde. Lassen Sie sich von den Überlegungen leiten, die Sie anstellen würden, wenn Sie über geringe Einkünfte und keine Leistungen vom Jobcenter verfügen würden.

Auf Grund der von Ihnen gemachten Angaben entscheidet Ihr Jobcenter dann, ob der von Ihnen angezeigte Bedarf angemessen ist. Ist dies der Fall, wird Ihnen ein Vorschuss auf die zu zahlende Leistung für den Beschaffungsmonat unter Berücksichtigung der beantragten Heizkosten gewährt. Sollte Ihr Bedarf an Brennstoff unangemessen sein, wird nur der angemessene Bedarf berücksichtigt. Nach Vorlage der **Rechnung** wird dann die Leistung für den Beschaffungsmonat endgültig bewilligt. Sie erhalten einen entsprechenden Bescheid. Zu viel gezahlte Vorschüsse werden zurückgefordert. Von diesem Verfahren wird abgewichen, wenn die Zahlung der Leistung an Ihren Brennstofflieferanten/-versorger erfolgen soll. Dann wird für den Beschaffungsmonat kein Vorschuss gewährt, sondern die Leistung sofort per Bescheid festgesetzt. Die Auszahlung der bewilligten Leistung für die Heizkosten erfolgt erst nach Rechnungseingang an den Brennstofflieferanten/-versorger.

Bitte beachten Sie, dass Brennstoffe in der Regel für einen Haushalt beschafft werden und demzufolge jedes Haushaltsmitglied seinen Anteil an den Brennstoffkosten zu tragen hat. Leben neben Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen im Haushalt, werden die Brennstoffkosten durch Ihr Jobcenter nur anteilig berücksichtigt. Sollte es Besonderheiten in Ihrem Fall geben, teilen Sie dies unbedingt mit; nur Tatbestände die dem Jobcenter bekannt sind, können bei der Entscheidung über Ihre beantragten Brennstoffkosten berücksichtigt werden.

Sollten Sie Fragen zum Verfahren oder zum Bewilligungsbescheid haben, wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner des Leistungsbereiches. Er beantwortet Ihre Fragen gern.